

Geschäftstage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Änderungen der Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## § 12

### Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl des Vorstands, der Beisitzer und zwei Kassensprüfer (auf die Dauer von 3 Jahren),
- c) die Abberufung von Beisitzern (§ 8 Abs. 3),
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins und
- f) die Zusammenlegung mit einem anderen Verein.

## § 13

### Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Wahlordnung durchgeführt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (4) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist bei Änderung der Satzung sowie bei Zusammenlegung mit einem anderen Verein erforderlich.
- (5) ~~Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muß mindestens ein Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das etwa vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an den Verband der Kriegsblinden e. V. überwiesen.~~

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 14

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung tritt am 18. 2. 1983 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

### §13(5) Neufassung

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das etwa vorhandene Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an ein SOS-Kinderdorf Sitz in Deutschland, zur Verwendung im Bundesgebiet, überwiesen.

### Demzufolge lautet der abgeänderte § 15:

Diese Neufassung tritt mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 23.06.2012 in Kraft.

### **KGV Sonnenbad e.V.**

Paul-Keith-Str. 26

91301 Forchheim

Tel.: 0170 624 1111

e-mail: [sonnenbad.fc@t-online.de](mailto:sonnenbad.fc@t-online.de)

[www.gartenverein-sonnenbad.de](http://www.gartenverein-sonnenbad.de)